

gelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139 h Abs. 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf von Posadowsky.

### Bekanntmachung,

betreffend Aenderung des Tarifs für Entleerung der Abortgruben.

Nachdem wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen haben, die in unserer Bekanntmachung vom 25. Juli 1899 — Ia. 3870 — aufgeführten Zuschläge um 50 Pf. pro cbm zu erhöhen, bringen wir den nachstehenden Tarif in der geänderten Form mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe am 1. April dieses Jahres in Kraft tritt.

Leipzig, den 30. März 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Tröndlin. Wolff.

### Tarif.

#### I.

Der Export eines Cubikmeters Grubenmasse kostet

1) bei solchen Gruben, deren Räumung nicht mehr als 17 m Schlauchlänge anzuwenden erfordert, ohne Closeteinrichtung 1 Mk. 50 Pf., mit Closeteinrichtung 3 Mk.

2) bei solchen Gruben, deren Räumung 18 bis 35 m Schlauchlänge erfordert, ohne Closeteinrichtung 2 Mk., mit Closeteinrichtung 4 Mk.

3) bei solchen Gruben, deren Räumung mehr als 35 m Schlauchlänge erfordert, ohne Closeteinrichtung 2 Mk. 50 Pf., mit Closeteinrichtung 5 Mk.

4) bei Gruben, deren Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, als

a. Schlauchverstopfung durch Unrath, b. wenn bei der Räumung von der Grube aus mehr als 7 Stufen zu übersteigen sind, c. die Grobsohle mehr als 4 m unter dem Niveau der Straße liegt ohne Closeteinrichtung 2 Mk. 50 Pf., mit Closeteinrichtung 5 Mk.

5) für die des Nachts vorzunehmende Nachräumung mittelst Handbetriebs 3 Mk. 75 Pf.

Die Auswechslung eines Latrinensasses (Tonnenystem) zu 100—120 l Füllung kostet 1 Mk.

1902.

## II.

Zu diesen Sätzen kommen auf die Dauer von 4 Jahren, vom 1. April 1901 ab gerechnet, noch folgende Zuschläge für den Cubikmeter geräumter Masse hinzu:

1) bei solchen Gruben, deren Räumung nicht mehr als 17 m Schlauchlänge anzuwenden erfordert, ohne Closeteinrichtung 1 Mk., mit Closeteinrichtung 1 Mk. 50 Pf.

2) a. bei solchen Gruben, deren Räumung 18 bis 26 m Schlauchlänge erfordert, ohne Closeteinrichtung 75 Pf., mit Closeteinrichtung 1 Mk.

b. bei solchen Gruben, deren Räumung 27—25 m Schlauchlänge erfordert, ohne Closeteinrichtung 1 Mk., mit Closeteinrichtung 1 Mk. 50 Pf.

3) bei solchen Gruben, deren Räumung mehr als 35 m Schlauchlänge erfordert, ohne Closeteinrichtung 75 Pf., mit Closeteinrichtung 50 Pf.

4) bei Gruben, deren Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, als a. Schlauchverstopfung durch Unrath, b. wenn bei der Räumung von der Grube aus mehr als 7 Stufen zu übersteigen sind, c. die Grundsohle mehr als 4 m unter dem Niveau der Straße liegt, ohne Closeteinrichtung 75 Pf., mit Closeteinrichtung 50 Pf.

5) für die des Nachts vorzunehmende Nachräumung mittelst Handbetriebs 1 Mk.

### Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, die in unserer Bekanntmachung vom 30. December 1871 für Meßverkaufsbuden und Stände festgesetzten und seither erhobenen Platzgelder zu erhöhen, veröffentlichen wir nachstehend unter O den von jetzt ab gültigen Tarif unter Bekanntgabe folgender Bestimmungen:

1) Die Inhaber der auf Meßplätzen stehenden Verkaufsbuden und Stände haben von der Michaelismesse dieses Jahres ab das Platzgeld unter Berechnung nach untenstehendem Tarife zu entrichten.

2) Die Zahlung des Platzgeldes hat im Voraus und zwar bei der Anmeldung der Bude in der Marktinspektion, Raschmarkt 1, III. Obergeschloß, zu erfolgen und finden hierauf die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 14. März dieses Jahres volle Anwendung.

3) Ueber jede Zahlung wird eine Quittung ertheilt, welche am Stande aufzubewahren und den revidierenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen ist.

4) Jeder Satz des Tarifs gilt für die Dauer einer Messe und es kommt nicht darauf an, ob innerhalb einer solchen der Platz längere oder nur kürzere Zeit benutzt wird.

5) Bei Berechnung des Platzgeldes wird als Einheit 1 m festgesetzt. Bruchtheile unter 0,50 m bleiben unberücksichtigt, größere dagegen werden voll gerechnet und gelten als 1 m.

6) Die Größe einer Eckbude auf dem Augustusplatz darf nicht unter 3,40 m Länge sein, dasern nicht früher bereits, vor Einführung des erhöhten Platzgeldtarifs, eine kleinere Bude daselbst gestanden hat.

7) Wer sich der Entrichtung des Platzgeldes ent-

III. Abth. 4.